



# SCHUTZKONZEPT KRIPPE KASPERLMÜHLSTRASSE

Stand Oktober 2022



Kinderkrippe  
Kasperlmühlstrasse  
Kasperlmühlstr.7a  
81739 München  
Tel: 089 44235980  
Mail:  
[krippe.kasperlmuehl@glockenbachwerkstatt.de](mailto:krippe.kasperlmuehl@glockenbachwerkstatt.de)

Leitung: Jaqueline Jäger  
Stellv. Leitung:

Homepage:  
[www.kita-glockenbachwerkstatt.de](http://www.kita-glockenbachwerkstatt.de)

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**

## Inhaltsverzeichnis

1 Kinderschutz was bedeutet das für unsere Einrichtung.....	3
1.1. Grundlagen .....	3
1.2. Kinderschutz .....	3
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGBVIII.....	3
Schutz in Kitas.....	4
1.3. Einstellungsprozess, Eignung und Qualifizierung der MA .....	4
Einarbeitung in der Einrichtung.....	4
2. Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur .....	4
2.1. Kinderschutzbeauftragte .....	4
2.2. Beschwerdemöglichkeiten der Kinder .....	5
2.3. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte .....	5
2.4. Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen .....	5
2.5. Beschwerdemöglichkeiten für sonstige Besucher/Personen.....	5
3. Definitionen.....	5
3.1. Gefährdung.....	5
3.2. Gewalt .....	5
3.3. Grenzverletzung .....	6
3.4. Sexuelle Übergriffe .....	6
3.5. Sexualisierte Gewalt .....	6
4. Risiko- und Potentialanalyse .....	6
Potential/Ressourcen .....	6
4.1. Gefährdende Situationen für die Kinder .....	7
Personalmangel .....	7
Lebhafte/unübersichtliche Situationen im Tagesablauf .....	7
Wickeln/Toilettengang .....	7
Schlafen .....	8
Einzelförderung/Therapien .....	8
4.2. Gefahrenzonen im Haus.....	8
Räumlichkeiten.....	8
4.3. Gefahrenzonen im Garten.....	8
Baden/matschen .....	8
Versteckte Ecken .....	8
4.4. Gefahrenzonen außerhalb der Kita.....	8
Potential/Ressourcen .....	8

5 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung .....	9
5.1. Wünschenswertes Verhalten .....	9
5.2. Umgang mit Grenzverletzungen .....	9
5.3. Inakzeptables Verhalten .....	10
6 Präventionsmaßnahmen .....	10
6.1. Gewaltprävention .....	10
Körperliche und seelische Gewalt .....	10
6.2. Sexualpädagogisches Konzept .....	10
Kindliche Sexualität .....	10
Doktorspiele .....	11
Sexuelle Übergriffe unter Kindern .....	11
6.3. Einbeziehung von Eltern .....	11
Umgang mit Informationen von oder über Eltern .....	11
7. Vorgehen im Notfall .....	11
7.1. Notfallplan .....	11
7.2. Meldepflicht .....	11
7.3. Einschaltung Strafverfolgung .....	12
8. Umgang mit Gefährdungen .....	12
8.1. Umgang mit einem Verdachtsfall .....	12
Durch Mitarbeiter*innen .....	12
Durch andere Kinder .....	13
Durch Dritte .....	13
8.2. Rehabilitation .....	14
Von Mitarbeiter*innen .....	14
Von Kindern .....	14
Von Dritten .....	14
8.3. Aufarbeitung bei Bestätigung eines Verdachtes .....	14
9. Kooperationspartner/Anlaufstellen .....	14
10. Unterstützende Materialien .....	15
11. Anlagen .....	15
Impressum .....	15

## 1 Kinderschutz was bedeutet das für unsere Einrichtung

Die Kinderkrippe ist für die uns anvertrauten Kinder ein Ort der Sicherheit, in dem sich jedes Kind wohlfühlen darf

### 1.1. Grundlagen

Weitere rechtliche Grundlagen entnehmen Sie dem institutionellen Schutzkonzept des Glockenbachwerkstatt e.V.

#### Das Bundeskinderschutzgesetz

Im Januar 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) in Kraft. Ziel des Gesetzes sind gleichermaßen der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz soll sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen umfassen.

Bestandteile des umfangreichen Gesetzes sind unter anderem die gesetzliche Verankerung früher Hilfen, die Verpflichtung des Jugendamtes zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnis zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger wie z.B. Ärzte, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter in Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Seit dem 09.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Es beinhaltet folgendes:

- Schützen – Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärken – Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Helfen – Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Unterstützen – Mehr Prävention vor Ort
- Beteiligen – Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

### 1.2. Kinderschutz

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGBVIII

Im §8a SGBVIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Werden dem Jugendamt oder der Kinderbetreuungseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, oder Jugendlichen bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer „insoweit erfahren Fachkraft“ (InsoFa) einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Zunächst wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, wenn diese erforderlich sind. Ist die Gefährdung für das Kind nicht abzuwenden, wird das Jugendamt informiert, dabei gilt Kinderschutz vor Datenschutz.

### Schutz in Kitas

Aufgabe der Einrichtungen ist es den Schutz der Kinder zu gewährleisten und alle möglichen Formen von Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Hierfür müssen Strukturen geschaffen und befolgt werden, die klar beschreiben, was für die Sicherheit der Kinder getan wird.

Das Thema immer wieder anzusprechen und in den Fokus zu rücken, hilft allen Beteiligten Gefahrensituationen zu erkennen, anzusprechen und zu beseitigen.

Dabei ist es die Aufgabe der Pädagog\*innen die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder zu fördern ohne die Kinder in ihrer Entwicklung einzuschränken. Dazu gehört es auch, dass die Kinder:

- Konflikte erleben und austragen,
- Sich selbst ausprobieren und manchmal kleine Verletzungen, Schrammen und Beulen erleiden
- Frustration aushalten
- sich Hilfe holen, wenn es nötig ist
- klar Nein sagen, wenn sie etwas nicht wollen

### 1.3. Einstellungsprozess, Eignung und Qualifizierung der MA

Im Rahmen der Personalauswahl achten wir darauf qualifizierte Mitarbeiter\*innen zu gewinnen, die zum Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen.

Die Qualifizierung der Fachkräfte muss den Schutz der Kinder vor Gewalt durch professionelle Fachkräfte in der Kita einschließen. Das Personal muss sich regelmäßig zu dem Thema fortbilden und Situationen reflektieren. Neben den nach dem Gesetz §72a SGBVIII bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen herbeizubringendem polizeilichen Führungszeugnissen gehört hierzu auch der Aufbau von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten gemäß §45 Abs. 2. SGBVIII Das Institutionelle Schutzkonzept des Glockenbachwerkstatt e.V. und das einrichtungsspezifische Schutzkonzept werden jährlich thematisiert und bei Bedarf angepasst. Dabei stehen vor allem der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung im Fokus. Die Selbstverpflichtung wird bereits in der Einarbeitungszeit besprochen und von allen Mitarbeiter\*innen unterzeichnet.

### Einarbeitung in der Einrichtung

Neue Mitarbeiter\*innen werden nach und nach (Ablauf und Dauer abhängig von der jeweiligen Position und Qualifizierung) in die Aufgaben und Verantwortungsbereiche eingearbeitet. In den mind. ersten beiden Arbeitswochen bleiben neue Mitarbeiter\*innen nicht mit den Kindern allein. Sie begleiten die Kinder und das Team zunächst im Tagesablauf, z.B. übernehmen sie das Wickeln erst, wenn eine Vertrauensbasis besteht und das Kind zustimmt.

## 2. Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur

### 2.1. Kinderschutzbeauftragte

Alle Mitarbeiter die in unserem Haus für Kinder tätig sind, sind grundsätzlich zuständig auf den Schutz der Kinder zu achten. Bisher gibt es keine\*n Kinderschutzbeauftragte\*n in der Einrichtung.

## 2.2. Beschwerdemöglichkeiten der Kinder

Unsere Krippenkinder sind in der Lage, ihren Unmut über eine bestimmte Situation oder ein bestimmtes Verhalten zum Ausdruck zu bringen. Es ist für uns wichtig, nonverbale Äußerungen, Mimik und Gestik wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren. Hier unterstützen wir uns im Team gegenseitig, da nicht alle Fachkräfte die Beschwerden gleichermaßen wahrnehmen. Beschwerdeverfahren für unsere Krippenkinder bedeutet in erster Linie die Gestaltung der Beziehung zum einzelnen Kind, den respektvollen Umgang und die achtsame Reaktion auf die Bedürfnisse des Kindes.

## 2.3. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte

Eltern äußern Beschwerden meist in Tür- und Angelgesprächen, per Email, Telefon oder über den Elternbeirat. In der jährlich stattfindenden Elternbefragung können Lob, Ideen und Kritikpunkte in anonymisierter Form angebracht werden. Über unsere Homepage: <http://www.kita-glockenbachwerkstatt.de> ist es möglich direkt Kontakt zum Träger aufzunehmen. Bitte beachten Sie, dass eine anonyme Anzeige oft schwer zu bearbeiten ist. Wir sichern eine vertrauliche und zeitnahe Bearbeitung zu.

## 2.4. Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter\*innen

Aufgabe der Leitung und des Trägers ist es, Beschwerden der Mitarbeiter zu erkennen, ernst zu nehmen und Lösungen anzubieten bzw. gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. In den wöchentlichen Teamsitzungen ist die Reflexion von Alltags-Situationen fester Bestandteil. Mitarbeiter können ihre Erfahrungen und Beobachtungen schildern und gemeinsam werden Lösungen erarbeitet. Beschwerden einzelner Mitarbeiter werden im täglichen Umgang wahrgenommen und gemeinsam Lösungen besprochen.

## 2.5. Beschwerdemöglichkeiten für sonstige Besucher/Personen

Externe Personen, die eine Beschwerde zur Einrichtung haben, können sich entweder direkt an die Leitung wenden oder das Lob & Kritik Formular auf unserer Homepage <https://www.kita-glockenbachwerkstatt.de/kontakt/lob-kritik/> nutzen.

# 3. Definitionen

## 3.1. Gefährdung

Als Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich jedes Verhalten zu verstehen, was sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Unter Gefährdung ist grundsätzlich alles zu verstehen, was der seelischen und körperlichen Gesundheit eines Verhalten oder auch Unterlassung von Hilfen seitens der Erziehungsberechtigten, oder auch Dritten hervorgerufen werden. Bei der Kindeswohlgefährdung handelt es sich nicht um ein bestimmtes Verhalten, stattdessen sind unter dem Begriff alle Handlungen zu verstehen, welche die Entwicklung von Kindern negativ beeinflussen.

## 3.2. Gewalt

Gewalt kann körperlich oder psychisch/seelisch stattfinden. Unter körperlicher Gewalt versteht man alle Formen körperlichen Misshandlung und Verletzungen. Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen- und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen.

### 3.3. Grenzverletzung

Unter Grenzverletzungen werden Verhaltensweisen verstanden, welche die persönlichen Grenzen eines Menschen verletzen. Nicht in jedem Fall geschieht das absichtsvoll. Gerade bei kleinen Kindern geschehen oft unbewusste Grenzverletzungen:

- Mund abwischen ohne vorher zu fragen
- Nase putzen ohne Vorankündigung
- Über den Kopf streichen
- Hochheben ohne Erlaubnis des Kindes (Arme heben, etc)
- Uvm.

Geschieht das einmalig und unbewusst, spricht man von Grenzverletzungen. Sind solche Handlungen alltäglich stellt dies einen Machtmissbrauch dar und muss sofort abgestellt werden.

### 3.4. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind geplante, nicht zufällige Handlungen durch die Grenzen eines Menschen massiv und/oder wiederholt verletzt werden. Von Grenzverletzungen unterscheiden sich sexuelle Übergriffe durch die Intensität und/oder Häufigkeit. Kinder werden zu sexuellen Handlungen überredet oder verführt, mit Drohungen oder körperlichen Gewalt dazu gezwungen. Da Kinder noch strafunmündig sind, sollte in solchen Fällen nicht von sexuellem Missbrauch und auch nicht von Tätern, sondern von sexuell übergriffen Jungen oder Mädchen gesprochen werden. Der Begriff des Opfers ist für diese Kinder, die den Übergriff erleiden mussten, jedoch angebracht.

### 3.5. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ein übergreifender Begriff, mit dem sehr unterschiedliche Formen bezeichnet werden. Beispiele hierfür sind: alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und diversen Formen organisierter sexueller Gewalt (Kinderprostitution, -pornographie). Bei allen Formen sexualisierter Gewalt ist weniger das sexuelle Verlangen als vielmehr die Ausübung von Macht über die Opfer eine zentrale Rolle.

## 4. Risiko- und Potentialanalyse

Wir haben uns im Rahmen einer Fortbildung gemeinsam über die Risikobereiche in unserem Haus ausgetauscht. Dabei sind wir auf mögliche gefährdende Situationen, sowie die räumlichen Gegebenheiten innen und außen eingegangen. Ziel ist es nicht, die Kinder nicht mehr unbeobachtet spielen zu lassen, sondern uns den möglichen Gefahren bewusst zu sein. Dadurch ist es uns möglich in solch einer Situationen schnell reagieren zu können.

#### Potential/Ressourcen

Alle Mitarbeiter\*innen

- werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult und sind dadurch für das Thema sensibilisiert.
- fühlen sich für alle Kinder verantwortlich, auch wenn ein Kind normalerweise zu einer anderen Gruppe gehört.
- bauen mit den Kindern und Eltern eine vertrauensvolle Beziehung auf- man spricht miteinander.
- lassen nur ihnen bekannte Personen (Eltern, Abholberechtigte\*r, Mitarbeiter\*innen) in die Einrichtung.



- unbekannte Personen werden an der Haupteingangstür in Empfang genommen und ggf. durch die Einrichtung begleitet (Mitarbeiter\*innen werden über anwesende Personen, wie z.B. Handwerker informiert).
- unterstützen sich gegenseitig um in allen Situationen professionell handeln zu können.
- übergeben Kinder nur an ihnen bekannte und abholberechtigte Personen; bei Bedarf kontrollieren sie den Ausweis.
- haben die Sanitarräume besonders während den Bring- und Abholzeiten im Blick.

#### Alle Abholberechtigte\*n

- lassen nur ihnen bekannte Personen ins Haus und weisen unbekannte Personen daraufhin zu klingeln.

#### Alle Externen

- müssen am Haupteingang klingeln, werden durch Mitarbeiter\*in empfangen und begleitet.
- Betreten die Sanitarräume nur, wenn sich darin keine Kinder befinden.

### 4.1. Gefährdende Situationen für die Kinder

#### Personalmangel

Selbst bei guter personeller Ausstattung der Kinderkrippe, kann es durch Fehlzeiten (Krankheit, Fortbildungen, Urlaub) des Personals zu unvorhersehbarem Personalmangel kommen.

Aushilfen können weder in jedem Fall garantiert werden, noch sind diese in der Lage alle Aufgaben wie das Stammpersonal zu erfüllen. Aushilfen kennen die Kinder nicht und auch nicht die dazugehörigen Eltern, Sorge- und Abholberechtigten.

Um eine Überforderung des Personals in solchen Situationen und damit eine potentielle Gefährdung der Kinder zu vermeiden, kann es zu vorübergehenden Einschränkungen der pädagogischen Angebote, Betreuungszeiten, Schließung oder Teilschließung von Gruppen kommen.

Es gibt für diese Fälle einen mit dem Team erarbeiteten und mit dem Elternbeirat abgestimmten Notfallplan der nur dann eingesetzt wird, wenn es wirklich keine andere Möglichkeit mehr gibt.

#### Lebhafte/unübersichtliche Situationen im Tagesablauf

In der Bring- und Abholzeit befinden sich möglichst alle Pädagog\*innen in den Gruppenräumen oder verteilen sich so im Haus, dass alle Kinder begrüßt und verabschiedet werden können. Im Kindergarten achten wir auf eine Übergabe durch die Eltern/Sorgeberechtigten und zumindest ein paar Grußworte und Blickkontakt.

Die Pädagog\*innen achten darauf sich immer dort aufzuhalten wo sich viele Kinder befinden. Das bedeutet nicht, dass die Pädagog\*innen sofort in die Situationen eingreifen, doch sie zeigen mit ihrer Präsenz Interesse an den Tätigkeiten der Kinder und signalisieren, dass sie jederzeit ansprechbar sind, wenn sie gebraucht werden

#### Wickeln/Toilettengang

Wir wickeln die Kinder, ausschließlich mit ihrer Zustimmung, auf den Wickelkommoden in den Kinderbädern, dabei ist die Tür offen. Die Kinder entscheiden von wem sie gewickelt werden möchten oder wer ihnen auf dem WC helfen darf. Bei Anwesenheit von externen



Personen in der Einrichtung darf die Tür geschlossen werden, die Einsicht ist durch die Scheiben in der Tür jederzeit möglich.

#### Schlafen

Die Kinder entscheiden selbst wieviel sie zum Schlafen ausziehen möchten, behalten jedoch mindestens einen Body/Unterhose und Unterhemd an. Wir streicheln die Kinder zum Einschlafen nur nach ihrem ausdrücklichen Wunsch (am Rücken, am Kopf oder an der Hand), welchen sie jederzeit widerrufen dürfen. Die Berührungen erfolgen ausschließlich über der Kleidung oder der Bettdecke.

#### Einzelförderung/Therapien

Einzelförderungen und Therapien finden in den Gruppenräumen statt. Sollten in diesem zu dieser Zeit keine anderen Personen anwesend sein, müssen die Betreuer\*innen darüber informiert sein. Eine Einsicht ist jederzeit möglich.

### 4.2. Gefahrenzonen im Haus

#### Räumlichkeiten

- Die Kinderbäder sind von den Gruppenräumen nicht einsehbar.
- Die Garderoben befinden sich direkt gegenüber der Badtüren. Die Scheiben wurden zum Teil mit einem Sichtschutz beklebt, damit die Kinder vor Blicken geschützt sind, wenn externe Personen anwesend sind.
- Die älteren Kinder (ca. ab 2,5 Jahre) dürfen allein in den Gruppenräumen oder im Garten spielen, wenn sie möchten. Die Betreuer\*innen schauen in regelmäßigen Abständen nach den Kindern.
- Der Personalraum und die Lager- und Hauswirtschaftsräume dürfen von den Kindern nicht benutzt werden.
- Der Aufzug darf nicht von Personen genutzt werden.

Wir achten allgemein darauf den Schutz der Kinder zu gewährleisten, in dem wir die folgenden Intimitätsbereiche berücksichtigen. Das bedeutet z.B., dass die Kinder sich nur in der Garderobe umziehen, wenn keine Bring- und Abholzeit ist und sich keine anderen externen Personen im Haus aufhalten.

Sämtliche Räumlichkeiten die die Kinder betreten dürfen sind durch die Scheiben in den Türen von innen jederzeit einsehbar.

### 4.3. Gefahrenzonen im Garten

#### Baden/matschen

Der Garten ist einsehbar, deshalb dürfen die Kinder sich nur bekleidet im Garten aufhalten und nicht draußen umziehen.

#### Versteckte Ecken

Das Gebüsch im Garten bietet viele Geheimwege, welche vom Garten aus nicht direkt einsehbar sind, jedoch außerhalb für Fremde viel Fläche bieten um mit den Kindern in Kontakt zu treten. Die Mitarbeiter\*innen schauen, in regelmäßigen Abständen, nach den Kindern und sprechen Personen am Zaun aktiv an.

### 4.4. Gefahrenzonen außerhalb der Kita

#### Potential/Ressourcen

Bei Spaziergängen und Ausflügen achten wir darauf genügend Begleitpersonen mitzunehmen um Gefährdungen zu minimieren. Die Kinder tragen keine Warnwesten oder

andere Erkennungsmerkmale mit der Anschrift. Wir üben das Spaziergehen mit den Kindern bevor wir größere Ausflüge machen und suchen stets wenig frequentierte Plätze auf.

## 5 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Jede\*r Mitarbeiter\*in ist für den Schutz der Kinder verantwortlich. Der Kinderschutz beginnt mit einer wertschätzenden und professionellen Haltung gegenüber unseren Mitmenschen. Im Folgenden möchten wir Verhaltensregeln aufzeigen die wir im Team beschlossen haben. Jede\*r neue Mitarbeiter\*in unterschreibt diesen Verhaltenskodex und verpflichtet sich dazu diese Regeln einzuhalten.

### 5.1. Wünschenswertes Verhalten

- Konflikte (gewaltfrei) klären
- aktives Zuhören
- altersangemessene Grenzen zu setzen
- konsequent sein; Konsequenzen sofort mit dem Kind ankündigen und besprechen
- angemessene Beziehung aufbauen
- lösungsorientiert arbeiten
- Zeit nehmen
- empathisch sein
- sicherer Hafen sein
- anregen neue Sachen zu probieren
- Kind wertschätzen
- körperliche Grenzen der Kinder wahrnehmen und akzeptieren
- Grenzen der Kinder wahrnehmen und akzeptieren
- Bedürfnisse wahrnehmen und dementsprechend handeln
- Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund

Folgende Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern: Das Kind wird nur auf den Schoß oder Arm genommen (körperbetonte Betreuung) genommen, wenn es dies möchte. In beiden Fällen wird das Kind um Einverständnis gefragt bzw. geht die Initiative vom Kind aus. Grundsätzlich findet eine körperbetonte Betreuung nur statt, wenn diese vom Kind ausgeht. Es ist ausgeschlossen, dass Mitarbeiter\*innen Kinder küssen und umgekehrt.

### 5.2. Umgang mit Grenzverletzungen

Wir ein grenzverletzendes Verhalten beobachtet ist jede\*r Mitarbeiter\*in dazu verpflichtet dieses Verhalten zu unterbrechen und/oder anzusprechen, damit alle Beteiligten bemerken, dass das Verhalten nicht angemessen war und Möglichkeiten haben zu reagieren.

In den wöchentlichen Teamsitzungen haben die Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit, Beobachtungen oder herausfordernde Situationen zu thematisieren. Fehlverhalten der Mitarbeiter\*innen entstehen oft in stressigen Alltagssituationen. Die Leitung ist jederzeit für ein Gespräch bereit. Das Team erinnert sich gegenseitig an die im Verhaltenskodex festgelegten Regeln und machen sich gegenseitig darauf aufmerksam, sollte eine Regel nicht eingehalten werden. Bei wiederholtem Fehlverhalten wird der/die Mitarbeiter\*in zum Gespräch gebeten und Lösungen gemeinsam besprochen. Bei wiederholten Regelbrüchen oder unakzeptablen Verhalten wird die Geschäftsführung umgehend informiert und das weitere Vorgehen besprochen.

### 5.3. Inakzeptables Verhalten

- Kinder wachhalten oder aus dem Schlaf reißen- auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern
- Kinder schlagen, einsperren
- körperlich übergriffig sein, verletzen
- Beleidigungen, Beschimpfungen
- Kinder zu etwas zwingen- besonders nicht beim Essen
- Drohungen aussprechen, Angst machen, z.B. Essensverbot
- Kinder vorführen, beschämen, sich lustig machen
- Kinder fixieren oder festhalten ohne dass eine unmittelbare Gefahr besteht
- unangemessene Bestrafungen (z.B. Kinder vor die Tür schicken)

## 6 Präventionsmaßnahmen

Die bereits genannten und folgenden Punkte dienen der Vorbeugung/Vermeidung kritischer Situationen.

Zum Schutz vor Grenzüberschreitungen dürfen und sollen sich die pädagogischen Mitarbeiter\*innen aus überfordernden Situationen herausnehmen und Hilfe bei Kolleg\*innen holen.

### 6.1. Gewaltprävention

Körperliche und seelische Gewalt

Die Kindertagesstätten und auch Krippen sind die ersten Erfahrungsbereiche der Kinder außerhalb der Familie. Kinder verbringen dort viel Zeit. Im Sinne der Gewaltprävention hat der vorschulische Bereich eine große Bedeutung, denn die Qualität der Einrichtungen und Angebote beeinflussen den weiteren Weg und die Entwicklung der Kinder mit (vgl. Gugel 2014, S. 130).

Jedes Kind hat nicht nur das tiefe Bedürfnis liebevoll, behütet und gewaltfrei aufzuwachsen- es hat ein Recht auf Respekt und gewaltfreie Erziehung!

Ob psychische Gewalt wie Herabwürdigung oder Vernachlässigung, physische oder sexualisierte Gewalt: Professionell im Kinderschutz tätig zu sein, bedeutet Ursachen, Formen und Folgen von Gewalt zu erkennen, zu reflektieren und zu verhindern. Pädagogischen Mitarbeiter\*innen ist bewusst, dass körperliche und seelische Bestrafungen Kinder Schaden zufügen und zu Entwicklungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten führen können. Doch während körperliche Gewalt schnell zu erkennen ist, benötigen pädagogische Mitarbeiter\*innen für Formen seelischer Gewalt nicht nur ein Gespür, sondern vor allem Fachwissen. Dafür bieten wir regelmäßig Fortbildungen an.

### 6.2 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität

In den ersten Lebensjahren steht das „Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit, sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper im Vordergrund“ Baby`s und Kleinkinder forschen ihre Umwelt, berühren, greifen, stecken Dinge in den Mund und lernen darüber ihren Körper kennen. Erst im Kindergartenalter wird ihnen verstärkt bewusst, dass sie Mädchen oder Junge sind. Sie finden Unterschiede heraus, dazu gehören die „Doktorspiele“ oder die gemeinsamen Besuche in der Toilette wo sie sich gegenseitig anschauen. Diese Erkundungen gehören zu einer gesunden Entwicklung der Kinder dazu und befriedigen die Neugierde der Kinder. Kinder wollen keine Erwachsenen -Sexualität praktizieren, auch wenn

sie bspw. aufeinanderliegen. Sie spielen nach was sie evtl. gehört oder gesehen haben. Dazu verspüren sie aber nicht Begehren und Lustgefühle wie Erwachsene, sondern spielerische Neugier (vgl. Dorothea Hüssen, Wildwasser e.V. Ina Maria Phillipps Institut für Sexualpädagogik Dortmund).

#### Doktorspiele

Im Krippenalter finden Doktorspiele nicht im herkömmlichen Sinne statt. Die Kinder ahmen Alltagssituationen, wie z.B. Das Wickeln nach und dürfen nach Erlaubnis des betreffenden Kindes beim Wickeln zu schauen. Ein „nein“ muss akzeptiert werden.

#### Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sind im Krippenalter so gut wie ausgeschlossen.

### 6.3. Einbeziehung von Eltern

Eltern haben unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen. Wir sprechen über die unterschiedlichen Vorstellungen mit den Eltern, sensibilisieren sie für die Bedürfnisse ihrer Kinder und vermitteln ihnen Klarheit und Sicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität. Wir bieten nach Bedarf Elternabende mit Experten zu diesen Themen an und vermitteln auch Kontakte zu Beratungsstellen.

Wenn Eltern mit ihren Befürchtungen oder Fragen auf uns zu kommen, nehmen wir diese Anliegen auf, besprechen dies vertraulich zeitnah im Team und geben anschließend eine Rückmeldung.

Die Eltern werden zeitnah über relevante Ereignisse während der Kita-Zeit informiert. Es wird auf die mögliche Inanspruchnahme von Hilfen und Beratungsangeboten hingewiesen.

Wir schreiten ein, wenn Eltern in der Bring- und Abholzeit andere Kinder, Eltern, Abholberechtigte oder Mitarbeiter\*innen als vermeintliche \*Täter\*innen\* zur Rede stellen oder beschimpfen. In dieser Situation wirken wir deeskalierend und bieten Gespräche an. In Absprache haben sie die Möglichkeit zur Hospitation, damit sie sich selbst ein Bild vom Alltag ihres Kindes machen können. In den jährlichen Entwicklungsgesprächen und nach Bedarf gibt es die Möglichkeit über die gesamte Entwicklung und mögliche Besonderheiten im Verhalten des Kindes zu sprechen.

#### Umgang mit Informationen von oder über Eltern

Wir gehen mit Informationen von und über Eltern immer vertraulich um. Wir nehmen Sorgen und Ängste der Familien ernst und reagieren darauf. Wir sind dazu verpflichtet das Gespräch mit betroffenen Eltern im Beisein der Einrichtungsleitung zu suchen und lassen uns, wenn nötig, von Fachdiensten beraten.

## 7. Vorgehen im Notfall

### 7.1. Notfallplan

Inhalt des Notfallplans sind die Schritte die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu tun sind. Zusätzlich werden im Team weitere Notfallsituationen, wie z.B. die Vorgehensweise in den Randzeiten, wenn ein\*e Mitarbeiter\*in allein im Haus ist und eine Notsituation eintritt besprochen.

### 7.2. Meldepflicht

Unser Träger ist verpflichtet die Aufsichtsbehörde über mögliche Gefährdungen zu informieren, sich beraten zu lassen und gemeinsam mit den Behörden die Gefährdung zu vermeiden und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn eine Gefährdung für das Kind durch die Sorgeberechtigten sowie der Einrichtung nicht abzuwenden ist, muss eine Meldung nach §8a an das Jugendamt erfolgen. Dieses Verfahren ist gesetzlich vorgeschrieben und lässt keinen Spielraum.

Für weitere Informationen verweisen wir auf das Institutionelle Schutzkonzept der Kinderbetreuungseinrichtungen des Glockenbach e.V. auf [www.kita-glockenbachwerkstatt.de](http://www.kita-glockenbachwerkstatt.de)

### 7.3. Einschaltung Strafverfolgung

Bei strafrechtlich relevanten Gefährdungen der Kinder, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt muss unverzüglich die Strafverfolgung (Polizei und Staatsanwaltschaft) informiert werden

Bestätigt sich ein Verdacht oder ist eine Gefährdung so schwerwiegend, dass für Kinder eine Gefahr ausgeht, die durch die Fachkräfte und die Leitung in der Einrichtung oder den Träger nicht beseitigt werden kann, muss die Strafverfolgung eingeschaltet werden. Die Polizei kann im Notfall hinzugezogen werden, um eine akute Gefahrenlage zu beenden oder eine Anzeige aufnehmen. Sobald eine Anzeige erfolgt ist, muss die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnehmen.

## 8. Umgang mit Gefährdungen

Grundsätzlich werden alle Verdachtsmomente vertraulich behandelt. Eine Informationsweitergabe erfolgt ausschließlich an die beteiligten/betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden. Zum Schutz aller Beteiligten werden soweit möglich keine Namen genannt. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung, bis eine Gefährdung nachgewiesen werden kann. Bis zu einer endgültigen Klärung wird sichergestellt, dass eine weitere Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

### 8.1. Umgang mit einem Verdachtsfall

Durch Mitarbeiter\*innen

Grundsätzlich wird jedem Verdacht nachgegangen und eine sachliche Klärung eines Ereignisses angestrebt. Die Maßnahmen werden je nach Schwere der Gefährdung mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt. Trotzdem ist bis zu einem Beweis der Schuld von der Unschuldsvermutung auszugehen

Jedes unprofessionelle Verhalten wird Konsequenzen haben, damit es sich nicht wiederholt oder verfestigt. Welche Konsequenzen hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab und auch ob es einmal oder wiederholt stattgefunden hat.

Konsequenzen können sein:

- Kollegiales Gespräch / Beratung im Team,
- Gespräche mit der Leitung/dem Träger eventuell unter Inanspruchnahme externer Unterstützung,
- Coaching,
- Weiterbildung,
- Meldung an Aufsichtsbehörde
- Erfüllung der Dienstpflicht nur noch unter Aufsicht von Kolleg\*innen
- Einsatz mit möglichst wenig/keinem Kontakt zum betroffenen Kind
- Wechsel der Einrichtung
- Beurlaubung/Dienstbefreiung
- Kündigung

Je nach Art des Fehlverhaltens folgen Arbeits- und Strafrechtliche Konsequenzen z.B. Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung, strafrechtliche Verfolgung.

#### Durch andere Kinder

Im ersten Schritt wird die gefährdende Situation beendet und klar benannt. Hierfür ist es erforderlich, deutlich persönlich Stellung zu beziehen, ohne dabei das übergreifige Kind abzuwerten oder zu beschämen. Dies kann z.B. mit den folgenden Worten geschehen: „Stopp, ich möchte nicht, dass ihr das spielt!“

In solchen Fällen werden die Eltern umgehend über den Sachverhalt umfassend informiert und es werden gemeinsam Lösungen gesucht. Dabei ist uns der Schutz aller beteiligten Kinder besonders wichtig. Wir lassen nicht zu, dass Elternteile unangemessen auf ein Kind oder ein anderes Elternteil losgehen und damit eine einschüchternde oder angstverbreitende Atmosphäre provozieren.

Mögliche Konsequenzen können je nach Vorfall sein:

- das Kind/ die Kinder dürfen Spielecken/Räume für eine gewisse Zeit nicht mehr alleine nützen
- Gruppenwechsel
- Elterngespräch
- den Eltern werden Unterstützungsangebote z.B. Erziehungsberatung, psychologische Beratung, therapeutische Maßnahmen dringend empfohlen
- bei weiterer Gefährdung von anderen Kindern können Kürzungen der Buchungszeiten, zeitweilige Beurlaubung oder sogar Kündigung des Betreuungsplatzes ausgesprochen werden

#### Durch Dritte

Grundsätzlich achten alle Mitarbeiter\*innen darauf, dass eine Gefährdung durch Dritte innerhalb der Einrichtung so gut wie ausgeschlossen wird. Angebote von Externen werden in gut einsehbaren Räumen oder im Gruppenraum durchgeführt, bzw. von Mitarbeiter\*innen begleitet. Wir achten sehr genau auf die Reaktionen der Kinder, wenn diese an den Angeboten teilnehmen (wie gehen sie hin und wie kommen sie zurück). Am Anfang sind in unserem Haus auch Pädagogen\*innen mit bei den Angeboten dabei, um sich selbst einen Eindruck über das Verhalten und den Umgang mit unseren Kindern zu verschaffen.

Externe Anbieter sind verpflichtet ebenfalls polizeiliche, erweiterte Führungszeugnisse Ihrer Mitarbeiter\*innen einzufordern und vorzuweisen.

Alle anderen Personen bewegen sich ausschließlich mit Begleitung im Haus z.B. Handwerker usw. Fremde am Zaun werden angesprochen und zum Gehen aufgefordert.

Sollte es doch zu einem Verdachtsfall kommen sind je nach Art und Schwere des Verdachtsfalles folgende Konsequenzen möglich:

- Gespräch mit der verdächtigen Person mit deutlicher Aufforderung das Verhalten sofort zu unterlassen,
- Gespräch mit Vorgesetzten,
- Hausverbot, Einschaltung der Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaft)

## 8.2. Rehabilitation

Bestätigt sich ein Verdachtsfall nicht, beziehungsweise kann komplett ausgeräumt werden, so haben die vorangegangenen Ereignisse trotzdem persönliche und allgemeine Spuren bei allen Beteiligten hinterlassen. Eine vollständige Rehabilitation ist oft nicht mehr möglich.

Darum muss bei aller Vorsicht zum Schutz der Kinder, sehr sensibel mit Vorwürfen und Verdachtsäußerungen umgegangen werden. Gemeinsam mit allen Beteiligten werden mögliche Rehabilitationsmaßnahmen erörtert.

Von Mitarbeiter\*innen

- Offizielle schriftliche und/oder persönliche Richtigstellung der Sachverhalte
- Supervision für betreffende Mitarbeiter\*in und/oder Team
- Psychologische Betreuung durch Fachdienste
- Wechsel der Einrichtung
- Coaching
- Medizinische Hilfe durch Betriebsärztin
- Gruppenwechsel/Einrichtungswechsel

Von Kindern

- Offizielle schriftliche und/oder persönliche Richtigstellung der Sachverhalte
- Gespräche und Unterstützung durch externe Institutionen z.B. Psychologische Betreuung
- Gruppenwechsel/Einrichtungswechsel

Von Dritten

- Offizielle schriftliche und/oder persönliche Richtigstellung der Sachverhalte

## 8.3. Aufarbeitung bei Bestätigung eines Verdachttes

Bestätigt sich ein Verdacht so hinterlässt das Spuren bei allen Beteiligten. Zur Aufarbeitung werden Fachleute unserer Kooperationspartner zur Unterstützung angefordert und eingesetzt. Durch deren Erfahrung, Expertise und Neutralität kann eine schrittweise Bewältigung der Ereignisse gelingen.

## 9. Kooperationspartner/Anlaufstellen

Dienst-und Fachaufsicht Referat für Bildung und Sport

Bezirkssozialarbeit

Elternberatungsstellen

AMYNA e.V.

Kostbar e.V.

Zartbitter e.V.

Kinderschutzbund Ortsverband München

Bayerische Kinderschutzambulanz



KIBS – speziell bei Gewalt gegen Jungen

## 10. Unterstützende Materialien

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen, IFP Bayern 2021

Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, Evangelischer Kita-Verband Bayern

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Der Paritätische Gesamtverband

## 11. Anlagen

Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung

## Impressum

Herausgeber und Copyright

Glockenbachwerkstatt e.V.

Blumenstr.7

80331 München

Eingetragen beim Amtsgericht München

Registergericht unter VR/Nr.9636

St.Nr:843/37323

1.Vorsitzende: Elisabeth Neboisa-Broszat

Geschäftsführer: Thomas Filser

Gesamtverantwortung: Natascha Kellner (Fachberatung)

Autor\*innen:

Jacqueline Jäger

Team Krippe Perlach